

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

26. Jahrgang

Freitag, den 12. Juni 2015

Nr. 6 / 24. Woche



Digitale Kräuterspur Oberweißbach

Am 15. Mai 2015 wurde in einer feierlichen Zeremonie die digitale Kräuterspur am Kräuterlehrpfad Oberweißbach eröffnet.

Das Fröbelhaus ist Ausgangspunkt des Kräuterlehrpfades, welcher sich seit 1999 zunehmender Beliebtheit bei Gästen und Einheimischen erfreut.

Er führt auf einer Länge von 2,5 km hinauf zum Fröbelturm, oder umgekehrt vom Fröbelturm zum Fröbelhaus und bietet einen umfangreichen Einblick in die Heilpflanzenflora des Thüringer Kräutergartens.

Die Idee, das Angebot zu erweitern und die Pflanzenschilder mit einem QR-Code auszustatten schwebte schon lange in den Köpfen von Andreas Worm und Gerd Eberhardt.

Im Herbst 2014 bot sich die Gelegenheit im Rahmen der Marketingaktivitäten des Tourismusvereins Rennsteig-Schwarzatal zur Einführung eines digitalen Wanderstempels, diese Idee zu verwirklichen.

So erstellte Herr Worm in den zurückliegenden Monaten ca. 90 Pflanzenmonographien, welche mit dem Smartphone nun abgerufen werden können.

Wir danken dem Tourismusverein Rennsteig-Schwarzatal, welcher verstärkt auf die Nutzung digitaler Medien im Gästeservice setzt. So kann der Wanderer auf dem Olitätenrundwanderweg nun auch Wanderstempel per Smartphone sammeln und erhält eine Wanderurkunde.

Ich appelliere an alle Einheimischen und Gäste, den Kräuterlehrpfad sauber zu halten und keine Pflanzen und Beschilderungen zu entnehmen.

Katharina Eichhorn
Fröbelstadt Marketing GmbH



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Dienst- und Sprechzeiten

Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

| | | |
|-------------|---------------------|--------------------------------|
| Dienstag: | 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch: | 09:00 bis 12:00 Uhr | nachmittags geschlossen |
| Donnerstag: | 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag: | 09:00 bis 12:00 Uhr | |

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Öffnungszeiten im Standesamt

| | | |
|------------|---------------------|---------------------|
| Dienstag | 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 17:30 Uhr |
| Mittwoch | nach Vereinbarung | |
| Donnerstag | 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 15:30 Uhr |
| Freitag | nach Vereinbarung | |

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

| | | |
|------------|---------------------|---------------------|
| Dienstag | 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 17:30 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 bis 12:00 Uhr | 13:00 bis 15:30 Uhr |

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Direktwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale **67-0**
Fax **67-110**
 E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Sekretariat/Sitzungsdienst Frau Leidenfrost 67-100
 Standesamt Frau Weinberg 67-145
 Personal/Lohn/Forsten Frau Protze 67-143

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Frau Brückner 67-130
 Haushalt/Rechnungswesen Frau Matz 67-134
 Steuern/Abgaben Frau Dähne 67-133
 Leiterin Kasse Frau Bergmann 67-135
 Kasse Herr Radtke 67-137

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Wirtschaftsförderung/
 Bauleitplanung Frau Köhler-Bartl 67-155
 allgemeine Verwaltung Frau Wittig 67-156
 Liegenschaften/
 Straßenausbaubeiträge Frau Keyser 67-157

Ordnungsamt ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Weinberg 67-141
 Einwohnermeldeamt Frau Schirmer 67-161
 Friedhofsverwaltung Frau Junger 67-147
 Feuerwehren/Kindergärten/
 Erziehungsgeld/Ruh.Verkehr Frau Botz 67-148
 Wohnungsverwaltung/
 Ruhender Verkehr Frau Becher 67-120

Grabmalüberprüfung 2015

Begonnen wird mit der Prüfung der Grabmale in diesem Jahr auf den Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden voraussichtlich in der **25. Kalenderwoche, ab dem 15.06.2015.**

Nähere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer (036705/67147).

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft per Hand sowie sach- und fachgerecht durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Interessierte Bürger können sich über die Art des ordnungsgemäßen Prüfvorganges informieren.

Die Standsicherheit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist. Werden bei der Prüfung sicherheitsgefährdende Mängel festgestellt erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mit dem Aufkleber „Vorsicht Unfallgefahr“. Bei Gefahr in Verzug werden die Grabsteine zur sofortigen Gefahrenabwendung umgelegt. In solchen Fällen werden die Grabbesitzer schriftlich informiert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass durch die Friedhofsverwaltung nur die Mängel angezeigt werden. Für die Mängelbeseitigung ist allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

Friedhofsverwaltung

Gemeinde Deesbach

3. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach vom 15.07.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach in der Sitzung am 04.05.2015 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach beschlossen:

§ 1

Inhalt der Änderungen

§ 10 - Entschädigungen, Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | von 400,00 Euro/Monat, |
| der ehrenamtliche Beigeordnete | von 100,00 Euro/Monat. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Deesbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Deesbach

Deesbach, 04.06.2015

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

- Siegel -

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 01.07.2015

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 10.07.2015

Gemeinde Katzhütte

Öffentliche Ausschreibung (01/15 - 3712)

Die Gemeinde Katzhütte verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zum Höchstgebot. Das Mindestgebot beträgt 65.000 €.

Gemarkung Katzhütte, Flur 5,
98746 Katzhütte, Oelzer Str. 44, An der Pechhütte,
Flurst.-Nr.: 754/1,
Grundstücksgröße: 13.039 qm, unbebaut

Die Liegenschaft war mit mehreren Gebäuden bebaut, welche im Jahr 2015 komplett (einschließlich Fundamente) abgerissen wurden. Das Grundstück wird nicht im Altlastenkataster geführt. Für die Bodenbeschaffenheit wird keine Gewähr übernommen. Die Liegenschaft ist verkehrs- und erschließungstechnisch über die Oelzer Straße erschlossen.

Die Gemeinde Katzhütte verkauft das Grundstück nur unter folgenden Bedingungen:

- Das Gelände soll mit alters- und seniorengerechten Wohnungen und/oder einer Wohnnutzung für pflegebedürftige Personen bis 2018 (bezugsfertig) neu bebaut werden (Nutzung nach § 4, 5 BauNVO).
- Keine Weiterveräußerung bis 2025 ohne Zustimmung der Gemeinde (Rückkaufsrecht mit Mehrerlösklausel).
- Bürgschaftshinterlegung von 25.000 € bei einer deutschen Bank oder Barhinterlegung nach Grundstückskauf.
- Rückerwerb ohne Bürgschaftserstattung bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung (zinslos, unbelastet) auf Verlangen der Gemeinde.
- Duldung eines Geh- und Fahrtrechtes, Südwestliche Zufahrt zum Flurstück 751/5 (ca. 100 qm).
- Finanzielle Belastung des Grundstückes nur mit Genehmigung der Gemeinde.

Alle den Erwerb und Vollzug betreffenden Kosten trägt der Käufer.

Für den Fall einer Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe besteht die Möglichkeit einer Terminvereinbarung über Tel.-Nr. 036705/67-156.

Die Erwerbsanträge mit beigefügtem Nutzungskonzept sowie Benennung des Kaufpreises sind bis zum **30.07.2015** in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ Markt 5, 98744 Oberweißbach, im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

**„Ausschreibung Nr. 01/15 - 3712
bitte bis zum Stichtag nicht öffnen“**

einzureichen.

Die Gemeinde Katzhütte ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

**Wilfried Machold
Bürgermeister**

boten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 04.03.2015

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

- Siegel -

07407 Rudolstadt, 09.03.2015

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beschlüsse des Gemeinderates

**In der 10. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Katzhütte am 12.05.2015
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 44/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Tagung vom 04.03.2015

Beschluss Nr. 45/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben der Jahresrechnung 2014

Beschluss Nr. 46/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss zum Einbau einer Stahlterrace am Sportlerheim

Beschluss Nr. 47/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss zur Reparatur der Straße in der „Pechhütte“

Beschluss Nr. 48/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss zum Bau eines Geländers am Parkplatz Einkaufsmarkt „tegut“

Beschluss Nr. 49/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss zur Bestätigung eines Nachtrages im Rahmen der Abrissarbeiten des ehemaligen Asylbewerberheimes Katzhütte

Beschluss Nr. 50/10-2015 vom 12.05.2015

Beschluss zur Finanzierung von Brückenprüfungen in der Gemeinde Katzhütte

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

**Wilfried Machold
Bürgermeister**

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Katzhütte (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. Aug. 1993 (GVBl.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl.S. 82,83) sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl.S. 285, 329) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Katzhütte folgende Satzung:

Amtsgericht Rudolstadt

Geschäftsnummer: K 167/13

Ausfertigung Beschluss

Das im Grundbuch von Katzhütte, Blatt 789, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Katzhütte
Flur 1 Flurstück 186/7, Gebäude- und Freifläche
Bahnhofstraße 15 zu 344 qm

teilunterkellertes, zweigeschossiges Zweifamilienwohnhaus, Baujahr vor 1900, ca. 140 qm Wohnfläche, ehemaliges Ladengeschäft ca. 27 qm, derzeit Leerstand soll am

Donnerstag, 13.08.2015, 10:00 Uhr, Zimmer 93

im Gerichtsgebäude Marktstraße 54

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt
Blatt 789 lfd. Nr. 1 20.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Ge-

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Katzhütte Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------|-----------|--------------------------------|
| | I (*) | II (*) | |
| Fahrbahn | 8,50 m | 5,50 m | 75 % |
| Radweg | | | |
| einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 75 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 75 % |
| Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 75 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | ./. | 75 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | je 2,00 m | je 2,00 m | 75 % |

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Zif. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------|-----------|--------------------------------|
| | I (*) | II (*) | |
| Fahrbahn | 8,50 m | 6,50 m | 50 % |
| Radweg | | | |
| einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 50 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 % |
| Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | ./. | 55 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 % |

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

| Teileinrichtung | Anrechenbare Breite | | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------|-----------|--------------------------------|
| | I (*) | II (*) | |
| Fahrbahn | 8,50 m | 8,50 m | 25 % |
| Radweg | | | |
| einschl. Sicherheitsstreifen | je 1,75 m | je 1,75 m | 25 % |
| Parkstreifen | je 5,00 m | je 5,00 m | 60 % |
| Gehweg | je 2,50 m | je 2,50 m | 60 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | ./. | ./. | 40 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | je 2,00 m | je 2,00 m | 60 % |

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgänger geschäftsstraßen:

Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 25 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 25 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in

dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4)** Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
 ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5)** Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen.
- (6)** Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7)** Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8)** Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

- b. Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder felsige Hanglage **0,0333**
- c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-Krankenhaus- und Schulgebäuden, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheime), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
 2. die Radwege
 3. die Gehwege
 4. die Parkflächen
 5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Katzhütte alle zur Ermittlung der zu-treffenden Beitragshöhe erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen sind schriftliche Unterlagen vorzulegen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden eingehalten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Gemeinde Katzhütte vom 08.03.1994 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 14.07.1998 treten somit außer Kraft.

Katzhütte, den 04.06.2015

Gemeinde Katzhütte

Wilfried Machold

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 06. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 08.05.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 20/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 26.02.2015

Beschluss Nr. 21/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.03.2015

Beschluss Nr. 22/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Bauausschusses vom 30.03.2015

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 23/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 24/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 25/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zum Ankauf einer Schere/Spreizer sowie eines Rettungszylinders für die FFW Meuselbach

Beschluss Nr. 26/06-2015 vom 08.05.2015

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Die Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Klaus Möller

Bürgermeister

Stadt Oberweißbach

Beschlüsse des Stadtrates

In der 05. Sitzung des Stadtrates der Stadt Oberweißbach am 18.05.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 23/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Tagung vom 30.03.2015

Beschluss Nr. 24/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

Beschluss Nr. 25/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Zusammenlegung VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“ und „Mittleres Schwarzatal“

Beschluss Nr. 26/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Beschluss Nr. 27/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zum Ausbauprogramm Ortsstraße OT Lichtenhain/Bgb.

Beschluss Nr. 28/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Klassifizierung der Ortsstraße OT Lichtenhain

Beschluss Nr. 29/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zum Ausbauprogramm Dr.-Robert-Koch-Straße

Beschluss Nr. 30/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Klassifizierung Dr.-Robert-Koch-Straße

Beschluss Nr. 31/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Erhebung von Vorausleistungsbescheiden Ortsstraße OT Lichtenhain/Bgb.

Beschluss Nr. 32/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Erhebung von Vorausleistungsbescheiden Dr.-Robert-Koch-Straße

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 33/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Vergabe der Holzernte 2015 im Kommunalwald Oberweißbach

Beschluss Nr. 34/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Vergabe der Holzernte 2015 im Kommunalwald Lichtenhain/Bgb.

Beschluss Nr. 35/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur planmäßigen Umschuldung eines Kommunaldarlehens

Beschluss Nr. 36/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zur Vergabe der Baumaßnahme „Ortsstraße Lichtenhain/Bgb.“

Beschluss Nr. 37/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes

Beschluss Nr. 38/05-2015 vom 18.05.2015

Beschluss zum Verkauf eines Grundstückes

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Jens Ungelenk

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sonstiges

„Rock in die Ferien“

Jugendliche aus Cursdorf und Umgebung planen Event zum letzten Schultag

Im Rahmen der 550-Jahrfeier von Cursdorf bekommen die Jugendlichen aus dem Ort die Möglichkeit einen eigenen Tag zu gestalten. Da in die Festwoche auch der **10.07.** - der letzte Schultag - hinein fällt, möchten die jungen Leute diesen Tag nutzen um den Start in die Sommerferien zu feiern.

Zwei Bands („ARSEN“ aus Berlin und „Eule Müller“ aus Arnstadt) konnten sie für ihr Vorhaben gewinnen, sowie einen jungen DJ aus dem Ort. Sie werden für reichlich Rhythmus und Party-Stimmung ab ca. 13.00 Uhr sorgen.

Außerdem möchten die Jugendlichen einen Styling-Platz einrichten, an dem man sich Henna-Tattoos machen, frisieren und evtl. auch fotografieren lassen kann. Weitere Angebote für diesen Nachmittag sind noch in Planung.

In Kooperation mit dem Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt e.V. (jufö), der Gemeinde Cursdorf und mit Unterstützung des örtlichen Karnevals- und Feuerwehrvereins soll dieser Tag gestemmt werden.

Auf Spenden (sehr gerne auch Sachspenden) sind die jungen Leute aber dennoch angewiesen.

Da viel zu organisieren ist, unter anderem auch die Verpflegung der Bands, Materialien für den Styling- und Fotostand, Eintrittsbänder etc., freuen sich die Jugendlichen auch über kleine Sachspenden (z.B. Brötchen für die Bands, Getränke, Nudeln, Stempelfarbe, Stifte für Henna-Tattoos etc.) und sind für jede Unterstützung sehr dankbar! Ansprechpartner hierfür ist Andrea Dossler vom Jufo.

Es soll ein großes Fest zum Abschluss des Schuljahres werden, zu dem auch alle umliegenden Schulen eingeladen werden sollen.

Auf viele viele Gäste freut sich das junge Organisationsteam, der Jufo und ganz Cursdorf.

Andrea Dossler

Jugendförderverein SLF-RU e.V.

-Mobile Jugendarbeit-

Tel: 0170 8153455

Email: andrea.dossler@jufoe.net

Große Überraschung für die Mädchen und Jungen der Grundschule Meuselbach

Der Förderverein der Grundschule Meuselbach sponserte für alle Kinder neue tolle Spielgeräte, durch welche die Hofpausen in Zukunft noch spannender werden.

Anlässlich des Kindertags am 1. Juni 2015 konnten alle Kinder diese neuen Spielgeräte in Empfang nehmen und sofort ausprobieren. Die Begeisterung war riesig und die Hofpause wieder einmal viel zu kurz.

Ein großes Dankeschön geht auf diesem Wege auch an den Förderverein der Schule für die Unterstützung bei der Beschaffung neuer Laptops und eines Laserdruckers, die alle im Unterricht genutzt werden können.



Ina Wilhelm für die Grundschule Meuselbach

Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

| | | |
|--------|------------------------|--------------------|
| 04.06. | Brigitte Lindauer | zum 80. Geburtstag |
| 06.06. | Kurt Baumann | zum 89. Geburtstag |
| 18.06. | Wolfgang Fröbel | zum 76. Geburtstag |
| 19.06. | Werner Jahn | zum 86. Geburtstag |
| 19.06. | Sieglinde Henkel | zum 76. Geburtstag |
| 24.06. | Bärbel Sauerteig | zum 74. Geburtstag |
| 27.06. | Peter Fischer | zum 75. Geburtstag |
| 27.06. | Christine Blechschmidt | zum 72. Geburtstag |



Veranstaltungen

**Veranstaltungsplan
550 Jahre Cursdorf
zur Festwoche vom 05. bis 12. Juli 2015**



Sonntag, 05.07.2015

14.00 Uhr

Eröffnung der Festwoche auf dem Festplatz Am Farrenberg - Rede Bürgermeister, Begrüßung Ehrengäste, Vorstellung Festschrift, Überreichung Ehrenteller Cursdorfer Blasmusik und Festzeltbetrieb
Auflassen von Brieftauben durch den Taubenverein „Rennsteigflieger“

Montag, 06.07.2015

17.30 Uhr

Eröffnung der Ausstellung „Unser Cursdorf in Bildern“
Galerie Kati Zorn

Dienstag, 07.07.2015

ab 14.00 Uhr

Veranstaltung zum 25jährigen Jubiläum der AWO (Einsatz Dorfbackofen)

Mittwoch, 08.07.2015

ab 11.00 Uhr

„Tag der offenen Tür“ im Historischen Glasapparatemuseum
16.00 - 17.00 Uhr
Vorführung

Donnerstag, 09.07.2015

ab 14.00 Uhr

Programm KiTa Bergbahnkids Cursdorf (Modenschau) und Auftritt Musikschule Heinze
ab 19.00 Uhr
Dia-Vortrag „Das alte Cursdorf“ im CCC-Clubraum

Freitag, 10.07.2015

Programm Jugendclub Cursdorf - Backofentag
13.00 Uhr

Nachwuchs-Rockband „Arsen“ aus Berlin
16.00 Uhr

Puppenspieltheater Putschenelle
„Kasperquatsch und Kistengeist“
ab 19.00 Uhr

Musikabend mit einheimischen Bands (Folk- und Country-Pop) und Festzeltbetrieb
ab 21.00 Uhr
Fackelumzug

Samstag, 11.07.2015

ab 13.00 Uhr
 Markt-/Händlertag
 ab 19.00 Uhr
 Musikabend mit einheimischen Bands
 (u.a. aus Meura, Cursdorf, Unterweißbach -
 Rock'n Roll, Gothic-Rock, Rockballaden)
 und Festzeltbetrieb
 ab 22.00 Uhr
 Höhenfeuerwerk mit Musik

Sonntag, 12.07.2015

10.00 Uhr
 Frührschoppen mit der Cursdorfer Blasmusik
 und dem Schalmeeinorchester Meuselbach
 Modelltruck-Thüringenausstellung
 (Lars Schröter & Bernd Sauerbrey)
 ab 14.00 Uhr
 Fußballspiel Alte Herren BSG Traktor Cursdorf - Alte Herren
 Motor Steinach auf dem Cursdorfer Sportplatz

Sonntag, 19.07.2015

ab 14.00 Uhr
 Fußballspiel Cursdorf I - Rot Weiß Erfurt
 auf dem Cursdorfer Sportplatz

Gemeinde Deesbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

| | | | |
|--------|------------------|---|--------------------|
| 03.06. | Peter Pröscholdt |  | zum 70. Geburtstag |
| 05.06. | Elfriede Rieding | | zum 82. Geburtstag |
| 14.06. | Charlotte Degen | | zum 79. Geburtstag |

Veranstaltungen

FAMILIENFEST

2 TOLLE TAGE

WALDBÜHNE DEESBACH



am 20.06. ab 14.00 Uhr

Clown „Kelle“ ab 15.00 Uhr

Kinderschminken Reiten

Kugeleis Torwandschießen

Schwein am Spieß Kaffee & Kuchen

Leckerer vom Rost Lagerfeuer

Hüpfburg u.v.m.

am 21.06. ab 10.00 Uhr

Oldtimer- & Traktorentreffen

Frührschoppen mit den

Fröbelstädter Musikanten und

Preisschnorps ab 11 Uhr Spieleinsatz 5,-€

 werLang.eu

Info unter: www.deesbach.de



Sonstiges

Festlicher Himmelfahrtsgottesdienst

Am 14. Mai wurde am erneuerten Bergkreuz zwischen Deesbach und Cursdorf ein festlicher Himmelfahrtsgottesdienst gefeiert. Der Posaunenchor Meuselbach sorgte zur Freude der 75 Besucher aus den umliegenden Orte und des Landtagsabgeordneten Herbert Wirkner für die musikalische Ausgestaltung. Pastorin Bollmann aus Oberweißbach hielt die Predigt. Das alte Kreuz war morsch geworden, Bürgermeisterin Claudia Böhm aus Deesbach und Revierförster Christian Hassenstein hatten in Michael Wolfram Senior aus Schwarzmühle einen Holzspender für ein neues gefunden und der Bauhof der Gemeinde Deesbach hatte es gemeinsam mit Herrn Ingo Lödel hergestellt und aufgerichtet.



Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

| | | |
|--------|-------------------|--------------------|
| 03.06. | Annelie Haase | zum 73. Geburtstag |
| 04.06. | Elsbeth Spannig | zum 81. Geburtstag |
| 04.06. | Lothar Börner | zum 77. Geburtstag |
| 05.06. | Käte Kolar | zum 82. Geburtstag |
| 10.06. | Lieselotte Minner | zum 79. Geburtstag |
| 11.06. | Karla Katzer | zum 75. Geburtstag |
| 11.06. | Helmuth Balik | zum 72. Geburtstag |
| 12.06. | Eberhard Krauß | zum 83. Geburtstag |
| 14.06. | Heinz Schmidt | zum 84. Geburtstag |
| 14.06. | Ernst Henklein | zum 78. Geburtstag |
| 15.06. | Walter Reichl | zum 78. Geburtstag |
| 15.06. | Marlis Fischer | zum 73. Geburtstag |
| 17.06. | Gisela Henklein | zum 75. Geburtstag |
| 17.06. | Anneliese Kersten | zum 72. Geburtstag |
| 21.06. | Wolfgang Zimmer | zum 77. Geburtstag |
| 21.06. | Karla Appelfelder | zum 76. Geburtstag |
| 22.06. | Louise Eichhorn | zum 90. Geburtstag |
| 22.06. | Elfie Heinz | zum 79. Geburtstag |
| 23.06. | Dieter Werner | zum 75. Geburtstag |
| 24.06. | Rudolf Klug | zum 77. Geburtstag |
| 25.06. | Helgard Finn | zum 86. Geburtstag |
| 25.06. | Ilse Iffland | zum 86. Geburtstag |
| 25.06. | Siegfried Wilhelm | zum 75. Geburtstag |
| 25.06. | Gabriele Meyer | zum 71. Geburtstag |
| 27.06. | Ingeborg Hofmann | zum 78. Geburtstag |
| 29.06. | Rudolf Sillmann | zum 85. Geburtstag |
| 30.06. | Angela Schmidt | zum 87. Geburtstag |



Veranstaltungen

450 Jahre Katzhütte
Festwoche vom 19.06. - 27.06.2015

Freitag, 19.06.2015

19.00 Uhr Vortrag zur Ortsgeschichte mit Lichtbildern im **Herrenhaus** und Eröffnung einer Sonderausstellung in der **Heimatstube**

Samstag, 20.06.2015

13.00 Uhr Einweihung eines Gedenksteines an der **Kreuzung** in Katzhütte mit der Bläsergruppe des Musikvereins
16.00 Uhr Chorkonzert mit 2 Chören und Akkordeonorchester Jena in der **Michaeliskirche** in Katzhütte
20.00 Uhr Sonnenwendfeuer und Jugendveranstaltung an der **Feuerwehr Oelze**

Sonntag, 21.06.2015

10.00 Uhr Fröhlschoppen mit der Blaskapelle Oelze am **Herrenhaus**
12.00 Uhr Klöße aus der Gulaschkanone
14.00 Uhr Programm der Thüringer Trachten- und Brauchtumsschule aus Königsee
17.00 Uhr **Glockenjubiläum**
Festgottesdienst in der **Michaeliskirche**

Dienstag, 23.06.2015

18.00 Uhr Katzhütte aus historischer Sicht - Führung durch das Ortszentrum mit Hans Liebelt, Treffpunkt: **Kreuzung** Katzhütte

Mittwoch, 24.06.2015

20.00 Uhr Kinoabend im **Herrenhaus**

Freitag, 26.06.2015

20.00 Uhr Heimatabend mit Mundartgedichten, Liedern und Anekdoten aus unserem Ort im **Herrenhaus**

Samstag, 27.06.2015

14.00 Uhr Meisterschaft im Straßenfußball auf dem **Sportplatz**
19.00 Uhr Sommernachtsball am **Herrenhaus** mit DJ Mirko
Siegerehrung Straßenfußballmeisterschaft
Vorführung der Sportfrauen, Rote Garde des KVO und Höhenfeuerwerk

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

| | | |
|--------|---------------------|--------------------|
| 01.06. | Christa Böttcher | zum 91. Geburtstag |
| 01.06. | Margarete Stieler | zum 81. Geburtstag |
| 03.06. | Lona Ortloff | zum 84. Geburtstag |
| 03.06. | Irene Pelz | zum 78. Geburtstag |
| 03.06. | Annelore Jankowski | zum 76. Geburtstag |
| 04.06. | Gisela Zimmermann | zum 86. Geburtstag |
| 05.06. | Herta Ullrich | zum 76. Geburtstag |
| 05.06. | Margrit Schellhorn | zum 74. Geburtstag |
| 09.06. | Franz Ehle | zum 89. Geburtstag |
| 11.06. | Ingeborg Ebert | zum 80. Geburtstag |
| 13.06. | Elfriede Spindler | zum 85. Geburtstag |
| 13.06. | Bernhard Dr. Rößner | zum 76. Geburtstag |
| 13.06. | Edeltraud Schneider | zum 71. Geburtstag |
| 15.06. | Lidia Gebhardt | zum 83. Geburtstag |
| 16.06. | Ursula Henkel | zum 85. Geburtstag |
| 18.06. | Rolf Reichert | zum 78. Geburtstag |
| 19.06. | Hasso Lazniewski | zum 72. Geburtstag |
| 21.06. | Günter Gericke | zum 75. Geburtstag |
| 22.06. | Gerhard Eichhorn | zum 77. Geburtstag |
| 23.06. | Brunhilde Jahn | zum 86. Geburtstag |
| 23.06. | Roswitha Beyer | zum 74. Geburtstag |
| 30.06. | Anna Rosa Wanderer | zum 79. Geburtstag |
| 30.06. | Irmtraud Rose | zum 75. Geburtstag |
| 30.06. | Hannelore Beyer | zum 74. Geburtstag |



Stadt Oberweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

| | | |
|--------|----------------------|--------------------|
| 03.06. | Gertraud Krüger | zum 80. Geburtstag |
| 03.06. | Manfred Arnoldt | zum 78. Geburtstag |
| 04.06. | Ursula Köhler | zum 85. Geburtstag |
| 04.06. | Gerhard Weiß | zum 76. Geburtstag |
| 04.06. | Josef Wittpahl | zum 75. Geburtstag |
| 05.06. | Ingeborg Appelfeller | zum 86. Geburtstag |
| 05.06. | Elisabeth Henkel | zum 82. Geburtstag |
| 05.06. | Helga Heinz | zum 74. Geburtstag |

| | | |
|--------|---------------------------|--------------------|
| 06.06. | Rolf Appelfeller | zum 83. Geburtstag |
| 07.06. | Manfred Heyder | zum 76. Geburtstag |
| 07.06. | Marlene Jahn | zum 76. Geburtstag |
| 07.06. | Lissi Graf | zum 75. Geburtstag |
| 08.06. | Fritz Stark | zum 83. Geburtstag |
| 09.06. | Agnes Bock | zum 87. Geburtstag |
| 09.06. | Manfred Müller-Has | zum 81. Geburtstag |
| 09.06. | Martin Breternitz | zum 77. Geburtstag |
| 09.06. | Werner Meusel | zum 73. Geburtstag |
| 13.06. | Johanna Metz | zum 88. Geburtstag |
| 13.06. | Elisabeth Ehrhardt | zum 83. Geburtstag |
| 15.06. | Christina Richter | zum 86. Geburtstag |
| 16.06. | Margarete Greiner-Pachter | zum 85. Geburtstag |
| 16.06. | Michael Liebelt | zum 73. Geburtstag |
| 18.06. | Käthe Greiff | zum 80. Geburtstag |
| 19.06. | Hubertus Wilhelm | zum 79. Geburtstag |
| 19.06. | Ursula Kaiser | zum 78. Geburtstag |
| 22.06. | Walter Bock | zum 94. Geburtstag |
| 24.06. | Anneliese Könitzer | zum 83. Geburtstag |
| 25.06. | Margot Preßler | zum 94. Geburtstag |
| 26.06. | Lotte Haun | zum 81. Geburtstag |
| 26.06. | Horst Reise | zum 77. Geburtstag |
| 27.06. | Ingeborg Götze | zum 79. Geburtstag |
| 29.06. | Ruth Kieseewetter | zum 83. Geburtstag |

Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

| | | |
|--------|------------------|--------------------|
| 06.06. | Hella Krauß | zum 72. Geburtstag |
| 17.06. | Burkhard Sommer | zum 77. Geburtstag |
| 25.06. | Rosemarie Sommer | zum 76. Geburtstag |



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungen

Die King's Singers in Oberweißbach

Im Rahmen der vom Deutschlandfunk veranstalteten Grundton D - Konzertreihe ist es gelungen, eines der weltbesten Gesangs-Ensembles, die King's Singers aus England zu verpflichten und nach Oberweißbach einzuladen.

In der Welt der a cappella-Ensemble sind die King's Singers gewissermaßen das Maß aller Dinge. Es wird ein buntgemischtes Programm werden, welches die King's Singers am Samstag, dem **20. Juni 2015 in der Hoffnungskirche Oberweißbach** präsentieren.

Der Konzertbeginn ist um **19:30 Uhr**.

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.kingssingers.com/>

Gerhard Schöne kommt nach Oberweißbach

Der Liedermacher Gerhard Schöne macht am **5. Juli 2015** Station in Oberweißbach und gibt in der **Hoffnungskirche** im Rahmen des Kirchengemeindefestes ein Konzert mit seinen bekannten Songs, die er schwungvoll auf der Gitarre begleitet.

Für Kinder hervorragend geeignet! Der Beginn ist **16.00 Uhr**.

Karten im Vorverkauf für beide Konzerte:

- Fröbelstadt Marketing GmbH,
Markt 10, **98744 Oberweißbach**;
Tel. 036705 / 62123
- Ev.-Luth. Pfarramt,
Lichtenhainer Str. 30, **98744 Oberweißbach**;
Tel. 036705 / 219591
- Ev. Kantorat,
Rudolstädter Str. 77, **98744 Oberweißbach**;
Tel. 036705 / 20517